



Die Grundvoraussetzung – für alle:

Schule informieren!

Informieren Sie die Lehrer/innen darüber, dass Ihr Kind stottert und Anspruch auf Nachteilsausgleich hat – auch und vor allem, wenn in Ihrem Bundesland kein offizieller „Antrag“ für einen Nachteilsausgleich gestellt werden muss.

Bringen Sie Informationsmaterial mit, bieten Sie ein ergänzendes Telefonat mit der/dem Therapeut/en an, machen Sie Vorschläge, welche Maßnahmen Ihrem Kind im Unterricht oder bei Prüfungen helfen können. Wiederholen Sie diese Gespräche regelmäßig, notieren Sie die Vereinbarungen und lassen Sie sich diese bestätigen.

Regelungen für den Nachteilsausgleich: **Bundesland Brandenburg**

Gesetzliche Grundlage?

§ 3 Absatz 1 und 4 sowie § 4 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 2. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz am 10. Juli 2017. Sonderpädagogik-Verordnung (SopV vom 20. Juli 2017), § 1 Absatz 4 b und § 11 Absatz 3 Satz 1 und 2.

An sonderpädagogischen Förderbedarf gebunden?

Ja. Im Kontext des Feststellungsverfahrens wird vom Förderausschuss der Nachteilsausgleich beschrieben und vom staatlichen Schulamt entschieden, soweit erforderlich, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist.

An Behindertenausweis gebunden?

Nein.

Nachweis? Was muss erbracht werden?

- ärztliches Attest?
- sprachtherapeutische Diagnose?
- Gutachten durch Fachdienst? (Welcher?)

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens ist die oder der Vorsitzende nach Lage des Einzelfalles und nach Einwilligung der Eltern berechtigt, schulärztliche und andere Stellungnahmen anzufordern (SopV § 4 Abs. 5).

Antrag erforderlich?

- Falls ja: Antrag formlos oder formell?

Nein. Ausnahme: Bei Prüfungen z.B. der Sekundarstufe I, stellen Eltern oder volljährige SchülerInnen einen Antrag, es entscheidet der Prüfungsausschuss.

Vermerk in der Schülerakte?

Ja.

Im Zeugnis vermerkt?

Nein.

Auch für zentrale Prüfungen?

Ja. Dabei gilt für Prüfungen nach der Jahrgangsstufe 10 § 21 Absatz 3 der Sekundarstufe-I-Verordnung. Für Abiturprüfungen regelt die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in § 15 Absatz 2 den Nachteilsausgleich (z.B. Zeitverlängerung, Zulassung von Hilfsmitteln), über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende. Diese Regelung gilt gemäß § 11 Absatz 5 Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung auch für die Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe, wobei die Entscheidung hierüber jeweils bei der Schulleitung liegt.

Zusätzliche Information: Keine.